

Anlage 3 ZAGMonAwV — (zu § 5 Absatz 1 Satz 1) WAZAG Weitere Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV – Zahlungsvolumen –

ZAG-Monatsausweisverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 2462 - 2463)

Stand Ende

Institutsnummer Prüfziffer Name Ort

Zahlungsvolumen[1])

0100 Zahlungsvolumen als Betrag(Beträge lauten auf volle Euro[2]) 0100

davon:

0110 Einzahlungsgeschäft 0110

0120 Auszahlungsgeschäft 0120

0130 aus Zahlungsgeschäft ohne/mit Kreditgewährung

darunter:

0131 aus Lastschrift- geschäft 0131

0132 aus Zahlungskartengeschäft 0132

0133 aus Überweisungsgeschäft 0133

Summe: (0131 + 0132 + 0133) 0130

0140 aus Akquisitionsgeschäft 0140

0150 aus Finanztransfergeschäft

darunter:

0151 nach Deutschland eingehende Transfers 0151

0152 von Deutschland ausgehende Transfers 0152

0153 innerhalb Deutschlands abgewickelte Transfers 0153

0154 außerhalb Deutschlands abgewickelte Transfers 0154

Summe: (0151 + 0152 + 0153 + 0154) 0150

0200 Anzahl der Zahlungsvorgänge 0200

davon:

0210 Einzahlungsgeschäft 0210

0220 Auszahlungsgeschäft 0220

0230 aus Zahlungsgeschäft ohne/mit Kreditgewährung

darunter:

0231 aus Lastschrift- geschäft 0231

0232 aus Zahlungskartengeschäft 0232

0233 aus Überweisungsgeschäft 0233

Summe: (0231 + 0232 + 0233) 0230

0240 aus Akquisitionsgeschäft 0240

0250 aus Finanztransfergeschäft

darunter:

0251 nach Deutschland eingehende Transfers 0251

0252 von Deutschland ausgehende Transfers 0252

0253 innerhalb Deutschlands abgewickelte Transfers 0253

0254 außerhalb Deutschlands abgewickelte Transfers 0254

Summe: (0251 + 0252 + 0253 + 0254) 0250

0300 Anzahl der ausgegebenen Zahlungsinstrumente 0300

0400 Rückbelastungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten

0410 Anzahl der Rückbelastungen 0410

0420 Gesamtbetrag der Rückbelastungen 0420

0500 Angaben zum E-Geld-Geschäft

0510 Höhe des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs 0510

0520 Anzahl der ausgegebenen E-Geld-Instrumente 0520

0600 Zahlungsauslösedienste

0610 Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren 0610

0620 Anzahl der ausgelösten Zahlungsvorgänge 0620

0630 Gesamtwert der ausgelösten Zahlungsvorgänge 0630

0700 Kontoinformationsdienste

0710 Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren 0710

0720 Anzahl der Zahlungskonten, auf die zugegriffen wurde 0720

0730 Gesamtzahl der Kunden, die Kontoinformationsdienste nutzen 0730

1 Es sind jeweils die Beträge bzw. Stückzahlen der einzelnen Berichtsmonate als Summen zu melden.

2 Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Zitiervorschlag: Anlage 3 ZAGMonAwV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAGMonAwV/anlage-3>